

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

24.08.2012

Geschäftszeichen:

III 22-1.19.17-163/12

Zulassungsnummer:

Z-19.17-1804

Antragsteller:

BLÜCHER Metal A/S

Puddalvej 1
7480 VILDBJERG
DÄNEMARK

Geltungsdauer

vom: **24. August 2012**

bis: **1. Januar 2017**

Zulassungsgegenstand:

**Rohrabschottung "Blücher Bodenablauf System ..."
der Feuerwiderstandsklasse R 120, R 90, R 60 oder R 30 nach DIN 4102-11**

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst neun Seiten und neun Anlagen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung
Nr. Z-19.17-1804 vom 23. August 2012.

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

1.1.1 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung und Anwendung der Rohrabschottung, "Blücher Bodenablauf System ..." genannt, als

- Bauart der Feuerwiderstandsklasse R 120 nach DIN 4102-11¹ bei Einbau in Decken mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 120, Benennung (Kurzbezeichnung) F 120-AB, nach DIN 4102-2²,
- Bauart der Feuerwiderstandsklasse R 90 nach DIN 4102-11¹ bei Einbau in Decken mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 90 (feuerbeständig), Benennung (Kurzbezeichnung) F 90-AB, nach DIN 4102-2²,
- Bauart der Feuerwiderstandsklasse R 60 nach DIN 4102-11¹ bei Einbau in Decken mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 60 (hochfeuerhemmend), Benennung (Kurzbezeichnung) F 60-AB nach DIN 4102-2² oder
- Bauart der Feuerwiderstandsklasse R 30 nach DIN 4102-11¹ bei Einbau in Decken mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 30 (feuerhemmend und aus nichtbrennbaren Baustoffen), Benennung (Kurzbezeichnung) F 30-A, nach DIN 4102-2².

Die Rohrabschottung dient zum Schließen von Öffnungen in inneren Decken nach Abschnitt 1.2.1 durch die Rohre nach Abschnitt 1.2.2 hindurchgeführt wurden und verhindert für eine Feuerwiderstandsdauer von 120 Minuten, 90 Minuten, 60 Minuten oder 30 Minuten die Übertragung von Feuer und Rauch durch diese Öffnungen.

1.1.2 In Abhängigkeit der Ausführungsvariante werden die Systeme "Blücher Bodenablauf System 0-..." (ohne Brandschutzelement und ausschließlicher Anschluss von nichtbrennbaren Rohren) und "Blücher Bodenablauf System 1-..." (mit Brandschutzelement) unterschieden. Die Rohrabschottung ist gemäß Abschnitt 4 aus den Bauprodukten nach Abschnitt 2 herzustellen.

1.1.2.1 Die Rohrabschottung vom Typ "Blücher Bodenablauf System 0-..." besteht im Wesentlichen aus einem Bodenablauf mit Geruchsverschluss sowie aus einem Fugenverschluss.

1.1.2.2 Die Rohrabschottung vom Typ "Blücher Bodenablauf System 1-..." besteht im Wesentlichen aus einem Bodenablauf mit Brandschutzelement sowie aus einem Fugenverschluss.

1.1.3 Die Rohrabschottung erfüllt die Anforderungen an die jeweilige Feuerwiderstandsdauer nur unter der Voraussetzung, dass der Geruchsverschluss mit Wasser gefüllt ist.

1.1.4 Die Abmessungen der Rohrabschottung ergeben sich aus dem zu verwendenden Bodenablaufsystem und der Einbausituation (s. Abschnitt 4.2).

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Die Rohrabschottung darf in mindestens 15 cm dicke Decken aus Beton oder Porenbeton jeweils mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 120, F 90, F 60 oder F 30 eingebaut werden (s. Abschnitt 3.1.1).

1.2.2 Die Rohrabschottung darf zum Schließen von Öffnungen verwendet werden, wenn die hindurchgeführten Installationen folgende Bedingungen erfüllen³:

- ¹ DIN 4102-11:1985-12 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Rohrummantelungen, Rohrabschottungen, Installationsschächte und -kanäle sowie Abschlüsse ihrer Revisionsöffnungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
- ² DIN 4102-2:1977-09 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
- ³ Technische Bestimmungen für die Ausführung von Rohrleitungsanlagen und die Zulässigkeit von Rohrdurchführungen bleiben unberührt.

- Abwasserrohre für häusliches Schmutzwasser gemäß DIN 1986-3⁴ aus Rohrwerkstoffen und mit Abmessungen gemäß Abschnitt 3.2.1
 - Bodenabläufe der Firma Blücher Metal A/S, 7480 VILDBJERG, DÄNEMARK gemäß Abschnitt 3.2.2
- 1.2.3 Andere Teile oder Hilfskonstruktionen sowie elektrische Leitungen dürfen nicht durch die zu verschließende Bauteilöffnung hindurchgeführt werden.
- 1.2.4 Für die Anwendung der Rohrabschottung in anderen Bauteilen – z. B. in Decken, deren Zuordnung in eine Feuerwiderstandsklasse nach DIN 4102 nur mit Hilfe einer feuerwiderstandsfähigen Unterdecke möglich ist, oder in Wänden – oder für Installationen anderer Anwendungsbereiche oder aus anderen Werkstoffen oder mit anderem Aufbau als nach Abschnitt 1.2.2 ist die Anwendbarkeit gesondert nachzuweisen.
- 1.2.5 Die im Folgenden beschriebenen und in den Anlagezeichnungen dargestellten Ausführungen stellen Mindestanforderungen zur Erfüllung der Anforderungen an den Brandschutz dar. Sofern bauaufsichtliche Anforderungen an den Schall- oder Wärmeschutz gestellt werden, sind entsprechende Nachweise anwendungsbezogen zu führen.
- Es ist im Übrigen sicherzustellen, dass durch den Einbau der Abschottung die Standsicherheit des angrenzenden Bauteils – auch im Brandfall – nicht beeinträchtigt wird.
- Die Vorschriften anderer Rechtsbereiche bleiben unberührt.

2 Bestimmungen für die Bauprodukte

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzungen

2.1.1 Brandschutzelemente

- 2.1.1.1 Die Brandschutzelemente, "Art.-Nr. ... FS" genannt, müssen aus einem speziellen Geruchsverschluss und einer Brandschutzeinlage bestehen.⁵
- 2.1.1.2 Der Geruchsverschluss⁵ muss aus einem Grundkörper und einem werkseitig befestigten Konus aus jeweils nichtrostendem Stahl bestehen. Der Konus beinhaltet den dämmschichtbildenden Baustoff. Die Abdichtung zum Grundkörper erfolgt durch eine EPDM-Dichtung.
- 2.1.1.3 Die Brandschutzeinlage muss aus dem dämmschichtbildenden Baustoff "Multifoam AK" gemäß der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-19.11-1077 bestehen.⁵
- 2.1.1.4 Die Abmessungen der Brandschutzelemente müssen – unter Berücksichtigung des verwendeten Bodenablaufs – den Angaben der Anlagen 1 und 2 entsprechen.

2.1.2 Einbausatz "Bodenablauf mit Brandschutzelement"

- 2.1.2.1 Die Einbausätze, "Einbausatz Blücher Bodenablauf System 1-..." genannt, bestehen aus einem Bodenablauf sowie aus einem darauf abgestimmten Brandschutzelement gemäß Abschnitt 2.1.1.
- 2.1.2.2 Die Bodenabläufe⁵ müssen den Angaben des Abschnitts 3.2.2 entsprechen.
- 2.1.2.3 Die Abmessungen der Bodenabläufe müssen den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben entsprechen.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung der Bauprodukte nach den Abschnitten 2.1.1 und 2.1.2

Bei der Herstellung der Brandschutzelemente bzw. der Einbausätze sind die Bestimmungen der Abschnitte 2.1.1 und 2.1.2 einzuhalten.

⁴ DIN 1986-3 Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke; Regeln für Betrieb und Wartung (in der jeweils geltenden Ausgabe)

⁵ Die Materialangaben bzw. der Aufbau und die Zusammensetzung sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

2.2.2 Kennzeichnung

2.2.2.1 Kennzeichnung der Brandschutzelemente und der Einbausätze

Jedes Brandschutzelement bzw. jeder Einbausatz für Rohrabschottungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und ggf. zusätzlich der Beipackzettel oder die Verpackung oder, wenn dies Schwierigkeiten bereitet, der Lieferschein oder die Anlage zum Lieferschein muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Jedes Brandschutzelement bzw. jeder Einbausatz und ggf. jede dazugehörige Verpackung muss einen Aufdruck oder Aufkleber mit folgenden Angaben aufweisen:

- Brandschutzelement "Art.-Nr. ... FS"⁶ bzw. "Einbausatz Blücher Bodenablauf System 1-..."⁶
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-19.17-1804
 - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk
- Herstellungsjahr:

Die Kennzeichnung ist auf der Verpackung des Brandschutzelements bzw. des Einbausatzes aufzubringen.

2.2.2.2 Kennzeichnung der Rohrabschottung

Jede Rohrabschottung nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist vom Verarbeiter mit einem Schild dauerhaft zu kennzeichnen, das folgende Angaben enthalten muss:

- Rohrabschottung "Blücher Bodenablauf System ..." ⁶
der Feuerwiderstandsklasse R ...
nach Zul.-Nr.: Z-19.17-1804
(Die Feuerwiderstandsklasse R 120, R 90, R 60 oder R 30 ist entsprechend zu ergänzen.)
- Name des Herstellers der Rohrabschottung (Verarbeiter)
- Herstellungsjahr:

Das Schild ist jeweils neben der Rohrabschottung am Bauteil zu befestigen.

2.2.3 Einbauanleitung

Jedes Brandschutzelement bzw. jeder Einbausatz nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist mit einer Einbauanleitung auszuliefern, die der Antragsteller dieser Zulassung erstellt und die mindestens folgende Angaben enthalten muss:

- Art und Mindestdicken der Decken, in die die Rohrabschottung eingebaut werden darf (insbesondere mit Angabe der erforderlichen Einbaumaße für die Bodenabläufe),
- Grundsätze für den Einbau der Rohrabschottung mit Angaben über die dafür zu verwendenden Baustoffe,
- Hinweise auf zulässige Brandschutzelemente und Bodenabläufe sowie Aufstellung der Rohre aus thermoplastischen Kunststoffen (Angaben zu Rohrwerkstoffen, Rohraußendurchmesser) die an der Rohrabschottung angeordnet werden dürfen,
- Hinweise auf die Art der Rohrleitung (z. B. Abwasserleitungen), an denen die jeweiligen Rohrabschottungen angeordnet werden dürfen,
- Beschreibung bzw. Darstellung der fachgerechten Ausführung der Konstruktion (z. B. Hinweise auf Zuordnung der Ablaufkörper zu den Brandschutzzeugsätzen).

⁶

Die Artikelnummer ist zu ergänzen.

- Anweisungen zum Einbau der Rohrabschottung und zu notwendigen Abständen,
- Hinweise auf zulässige Verankerungs- oder Befestigungsmittel,
- Hinweise auf die Reihenfolge der Arbeitsvorgänge.

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

2.3.1.1 Die Bestätigung der Übereinstimmung der Brandschutzelemente nach Abschnitt 2.1.1 mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung der Brandschutzelemente nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller der Brandschutzelemente eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten. Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben. Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2.3.1.2 Die Bestätigung der Übereinstimmung des Einbausatzes nach Abschnitt 2.1.2 mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer Erstprüfung durch den Hersteller und einer werkseigenen Produktionskontrolle der Bauprodukte erfolgen.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk der Brandschutzelemente nach Abschnitt 2.1.1 sowie der Einbausätze nach Abschnitt 2.1.2 ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Prüfung der Abmessungen des Brandschutzelements, der Brandschutzeinlagen bzw. der Teile des Einbausatzes mindestens einmal pro 1000 Stück – jedoch mindestens einmal je Herstellungstag – bei ständiger Fertigung bzw. einmal pro Charge bei nichtständiger Fertigung;
- Prüfung, dass für die Herstellung der Brandschutzelemente ausschließlich die in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung geforderten Baustoffe/Bauprodukte verwendet werden.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Brandschutzelements oder des Einbausatzes bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile,
- Art der Kontrolle oder Prüfung,
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Brandschutzelements oder des Einbausatzes bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile,
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen,
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Brandschutzelemente bzw. Einbausätze die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist – soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich – die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk der Brandschutzelemente nach Abschnitt 2.1.1 ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich. Die Überwachungsstelle ist nach mindestens einjähriger beanstandungsfreier Überwachung berechtigt, die Zahl der Überwachungen auf eine pro Jahr herabzusetzen, wenn sich die Herstellung als wenig fehlerempfindlich erweist und die bisherigen Prüfergebnisse positiv sind.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der Brandschutzelemente durchzuführen, und es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Dabei ist die Einhaltung der in Abschnitt 2.1.1 für die Brandschutzelemente festgelegten Anforderungen zu überprüfen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Fremdüberwachung muss mindestens nachfolgende Maßnahmen umfassen:

- die Kontrolle der Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle,
- die Kontrolle der Abmessungen der Brandschutzelemente und die Beschaffenheit der Brandschutzeinlagen aus dem dämmschichtbildenden Baustoff,
- die Kontrolle der Kennzeichnung der für die Herstellung der Brandschutzelemente verwendeten Baustoffe sowie die Kennzeichnung der Brandschutzelemente selbst.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für den Entwurf

3.1 Bauteile

3.1.1 Die Rohrabschottung darf in Decken aus Beton bzw. Stahlbeton nach DIN 1045⁷ oder aus Porenbeton gemäß DIN 4223⁸ und nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung eingebaut werden. Die Decken müssen den Bestimmungen des Abschnitts 1.2.1 entsprechen.

3.1.2 Der Abstand der zu verschließenden Bauteilöffnung zu anderen Öffnungen oder Einbauten muss den Angaben der Tabelle 1 entsprechen:

7	DIN 1045	Beton und Stahlbeton; Bemessung und Ausführung (in der jeweils geltenden Ausgabe)
8	DIN 4223	Bewehrte Dach- und Deckenplatten aus dampfgehärtetem Gas- und Schaumbeton; Richtlinien für Bemessung, Herstellung, Verwendung und Prüfung (in der jeweils geltenden Ausgabe)

Tabelle 1:

Abstand der Rohrabschottung zu	Größe der nebeneinander liegenden Öffnungen	Abstand zwischen den Öffnungen
Rohrabschottungen nach dieser Zulassung	alle Öffnungen gemäß Anlagen 3 bis 8	≥ 10 cm*
anderen Kabel- oder Rohrabschottungen	eine/beide Öffnung(en) > 40 cm x 40 cm	≥ 20 cm
	beide Öffnungen ≤ 40 cm x 40 cm	≥ 10 cm
anderen Öffnungen oder Einbauten	eine/beide Öffnung(en) > 20 cm x 20 cm	≥ 20 cm
	beide Öffnungen ≤ 20 cm x 20 cm	≥ 10 cm

* gemessen zwischen den Abdeckrosten der Bodenabläufe

3.2 Installationen

3.2.1 Rohre

3.2.1.1 An die Bodenabläufe nach Abschnitt 2.1.2 oder 3.2.2 dürfen gerade und senkrecht zur Bauteiloberfläche angeordnete Abwasserrohre jeglicher Art mit Nennweiten von DN 70, DN 100 oder DN 150 gemäß Anlage 1 mit Hilfe von handelsüblichen Rohrverbindern oder Steckmuffen angeschlossen sein.

Abweichend davon dürfen an Bodenabläufe ohne Brandschutzelement (Ausführungsvariante "Blücher Bodenablauf System 0-...") nur nichtbrennbare Rohre gemäß Anlage 1 angeschlossen sein.

3.2.1.2 Die Verhinderung von Zerstörungen an den angrenzenden, raumabschließenden Bauteilen sowie an den Rohrleitungen selbst, hervorgerufen durch temperaturbedingte Zwängungskräfte, sind mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht nachgewiesen. Bei der Konzeption der Rohrleitung ist dies zu berücksichtigen.

Die Auflagerung bzw. die Abhängung der Leitungen oder die Ausführung der Rohre muss so erfolgen, dass die Rohrabschottung und die raumabschließenden Bauteile im Brandfall mindestens 120 Minuten, 90 Minuten, 60 Minuten oder 30 Minuten funktionsfähig bleiben (vgl. DIN 4102-4⁹, Abschnitt 8.5.7.5).

3.2.2 Bodenabläufe

Die Bodenabläufe müssen aus einem einteiligen oder zweiteiligen Ablaufkörper sowie einem Rahmen und einem Abdeckrost jeweils aus nichtrostendem Stahl bestehen, eine Nennweite von DN 70, DN 100 oder DN 150 aufweisen und der DIN EN 1253-1¹⁰ entsprechen.

Die Bodenabläufe müssen – insbesondere unter Beachtung der jeweiligen Artikel-Nummer – den Angaben des Anhangs 1 entsprechen.

3.2.3 Abstände

Die Bodenabläufe müssen so angeordnet sein, dass die Mindestabstände gemäß Abschnitt 3.1.2 eingehalten werden können.

4 Bestimmungen für die Ausführung

4.1 Allgemeines

4.1.1 Vor dem Einbau der Rohrabschottung ist in jedem Fall zu kontrollieren, ob das Rohr bzw. der Bodenablauf den Bestimmungen des Abschnitts 3.2 entspricht. Es muss das gemäß Anhang 1 zum jeweiligen Bodenablauf passende Brandschutzelement nach Abschnitt 2.1.1 verwendet werden.

⁹ DIN 4102-4:1994-03 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile
¹⁰ DIN EN 1253-1 Abläufe für Gebäude - Teil 1: Anforderungen (in der jeweils geltenden Ausgabe)

4.1.2 Die erforderlichen Einbaumaße gemäß den Angaben des Anhangs 2 sind einzuhalten.

4.1.3 Zu Beginn der Schottherstellung ist die Laibung der Bauteilöffnung zu reinigen.

4.2 Einbau der Rohrabschottung

4.2.1 Ein Bodenablauf nach Abschnitt 3.2.2 ist gemäß den Angaben des Anhangs 2 vollständig in Deckendicke einzubetonieren oder mit einem Mörtel der Mörtelgruppe III nach DIN 1053-1¹¹ einzumörteln.

4.2.2 Der zugehörige Geruchsverschluss (ohne bzw. mit Brandschutzelement) gemäß Anhang 1 ist in den Bodenablauf einzusetzen (s. Anhang 2). Abschließend ist das System mit dem zugehörigen Abdeckrost zu komplettieren und der Geruchsverschluss mit Wasser zu füllen.

4.3 Einbauanleitung

Für die Ausführung der Rohrabschottung sind im Übrigen die Angaben der Einbauanleitung zu beachten (s. Abschnitt 2.2.3).

4.4 Übereinstimmungsbestätigung

Der Unternehmer (Verarbeiter), der die Rohrabschottung (Zulassungsgegenstand) herstellt, muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungsbestätigung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass die von ihm ausgeführte Rohrabschottung den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entspricht (ein Muster für diese Bestätigung s. Anlage 9). Diese Bestätigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

5 Bestimmungen für die Nutzung

Bei jeder Ausführung der Rohrabschottung hat der Unternehmer den Auftraggeber schriftlich darauf hinzuweisen, dass die Brandschutzwirkung der Rohrabschottung nur sichergestellt ist, wenn der Geruchsverschluss des Ablaufs mit Wasser gefüllt ist.

Prof. Gunter Hoppe
Abteilungsleiter

Beglaubigt

¹¹

DIN 1053-1

Mauerwerk; Berechnung und Ausführung (in der jeweils geltenden Ausgabe)

Zulässige Installationen:

1. Zulässige Ablaufrohre

Brennbare (an Bodenabläufen mit Brandschutzelement nach Abschnitt 1.1.2.2) und nichtbrennbare Rohrleitungen (an Bodenabläufen ohne oder mit Brandschutzelement nach den Abschnitten 1.1.2.1 und 1.1.2.2) mit Nennweiten von DN 70, DN 100 oder DN 150, die für häusliches Schmutzwasser gemäß DIN 1986-3⁴ bestimmt sind (z. B. BLÜCHER Europeipe Edelstahlrohr)

2. Geruchsverschlüsse ohne Brandschutzelemente nach Abschnitt 1.1.2.1

nur zulässig mit nichtbrennbaren Ablaufrohren

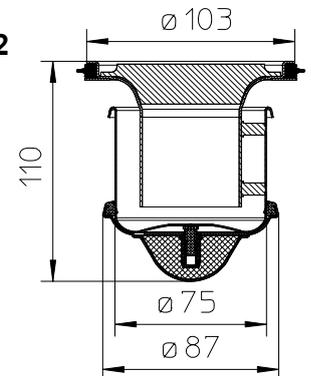
Systembezeichnung	"Blücher Bodenablauf System ..."		
	0-1	0-2.1	0-2.2
Feuerwiderstandsklasse	≤ R 90	≤ R 90	≤ R 120
Max. Auslass	Ø 75 mm		
Auslass	nur vertikal		
Bodenablauf Art.-Nr.	150.300.075		
Geruchsverschl. Art.-Nr.	502.052.110	503.000.110	503.000.110
Fußbodenaufbau	mit	ohne	mit
Einbau siehe Anlage	3		

3. Geruchsverschlüsse mit Brandschutzelementen nach Abschnitt 1.1.2.2

Geruchsverschluss mit Brandschutzelement Art.-Nr. 502.052.110 FS

Feuerwiderstandsklasse ≤ R 120
 nur für vertikalen Auslass mit Ø 75 mm

Einbau: siehe Anlage 4



Übersicht "Blücher Bodenablauf System..."¹², Bodenablauf Art.-Nr. für Referenz¹³- und Alternativ¹⁴-Systeme:

1-1 ¹²				1-2 ¹²	1-12 ¹²
150.300.075 ¹³				161.300.075 ¹³	160.300.075 ¹³
250.300.075 ¹⁴	710.502.075	710.462.075	710.452.075	261.300.075 ¹⁴	260.300.075 ¹⁴
350.300.075 ¹⁴	711.502.075	711.462.075	711.452.075	361.300.075 ¹⁴	360.300.075 ¹⁴
352.300.075	712.502.075	712.462.075	712.452.075	151.300.075	
710.402.075	710.602.075	710.562.075	710.552.075	251.300.075	
711.402.075	711.602.075	711.562.075	711.552.075	351.300.075	
712.402.075	712.602.075	712.562.075	712.552.075	353.300.075	

Rohrabschottung "Blücher Bodenablauf System ..."
 der Feuerwiderstandsklasse R 120, R 90, R 60 oder R 30 nach DIN 4102-11

ANHANG 1 – Installationen
 Zulässige Installationen (I)

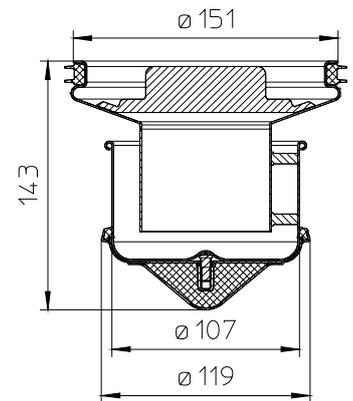
Anlage 1

Geruchsverschluss mit Brandschutzelement Art.-Nr. 562.002.000 FS

Feuerwiderstandsklasse ≤ R 120

nur für vertikalen Auslass mit Ø 75 mm und 110 mm

Einbau: siehe Anlagen 5 und 6



Übersicht "Blücher Bodenablauf System..."¹², Bodenablauf Art.-Nr. für Referenz¹³- und Alternativ¹⁴-Systeme:

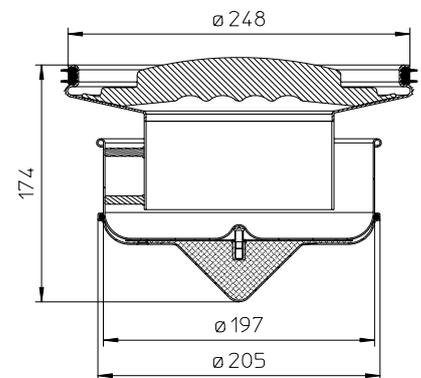
1-3 ¹²	1-4 ¹²	1-5 ¹²	1-6 ¹²	1-7 ¹²		1-8 ¹²				
760.402.075 ¹³	766.402.075 ¹³	760.402.110 ¹³	766.402.110 ¹³	710.403.110 ¹³		740.402.110 ¹³				
760.502.075 ¹⁴	766.502.075 ¹⁴	760.502.110 ¹⁴	766.502.110 ¹⁴	710.403.075 ¹⁴	711.503.110	740.402.075 ¹⁴	775.502.110	774.462.110	740.452.110	775.552.075
760.602.075 ¹⁴	766.602.075 ¹⁴	760.602.110 ¹⁴	766.602.110 ¹⁴	711.403.075 ¹⁴	712.503.075	774.402.075 ¹⁴	740.602.075	775.462.075	774.452.075	775.552.110
760.462.075	766.462.075	760.462.110	766.462.110	711.403.110	712.503.110	774.402.110	740.602.110	775.462.110	774.452.110	740.472.075
760.562.075	766.562.075	760.562.110	766.562.110	712.403.075	710.603.075	775.402.075	774.602.075	740.562.075	775.452.075	740.472.110
760.452.075	766.452.075	760.452.110	766.452.110	712.403.110	710.603.110	775.402.110	774.602.110	740.562.110	775.452.110	774.472.075
760.552.075	766.552.075	760.552.110	766.552.110	710.503.075	711.603.075	740.502.075	775.602.075	774.562.075	740.552.075	774.472.110
761.402.075	767.402.075	761.402.110	767.402.110	710.503.110	711.603.110	740.502.110	775.602.110	774.562.110	740.552.110	775.472.075
760.502.075	766.502.075	760.502.110	766.502.110	711.503.075	712.603.075	774.502.075	740.462.075	775.562.075	774.552.075	775.472.110
760.602.075	766.602.075	760.602.110	766.602.110	710.403.075	712.603.110	774.502.110	740.462.110	775.562.110	774.552.110	
				711.403.075		775.502.075	774.462.075	740.452.075	775.552.075	

Geruchsverschluss mit Brandschutzelement Art.-Nr. 562.003.000 FS

Feuerwiderstandsklasse ≤ R 120

nur für vertikalen Auslass mit Ø 75 mm, 110 mm und 160 mm

Einbau: siehe Anlagen 7 und 8



Übersicht "Blücher Bodenablauf System..."¹², Bodenablauf Art.-Nr. für Referenz¹³- und Alternativ¹⁴-Systeme:

1-9 ¹²	1-10 ¹²		1-11 ¹²	1-13 ¹²	1-14 ¹²
760.403.110 ¹³	740.403.110 ¹³		760.403.160 ¹³	766.403.110 ¹³	766.403.160 ¹³
760.503.110 ¹⁴	740.403.160 ¹⁴	775.503.110	760.503.160 ¹⁴	766.403.075 ¹⁴	766.503.160 ¹⁴
760.603.110 ¹⁴	774.403.110 ¹⁴	775.503.160	760.603.160 ¹⁴	766.503.075 ¹⁴	766.603.160 ¹⁴
761.403.110	774.403.160	740.603.110	761.403.160	766.503.110	767.403.160
	775.403.110	740.603.160		766.603.075	
	775.403.160	774.603.110		766.603.110	
	740.503.110	774.603.160		767.403.075	
	740.503.160	775.603.110		767.403.110	
	774.503.110	775.603.160			
	774.503.160				

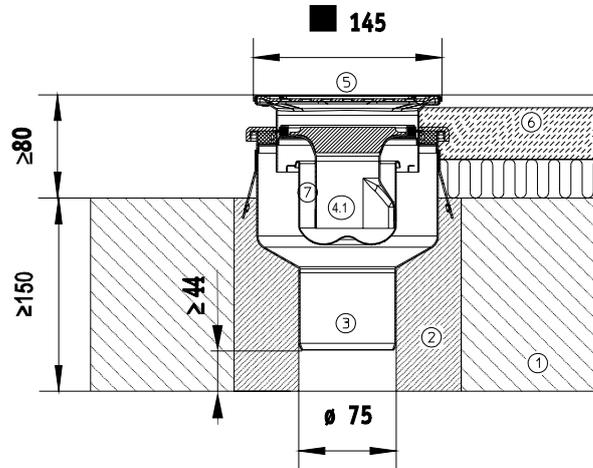
Rohrabschottung "Blücher Bodenablauf System ..."
der Feuerwiderstandsklasse R 120, R 90, R 60 oder R 30 nach DIN 4102-11

ANHANG 1 – Installationen
Zulässige Installationen (II)

Anlage 2

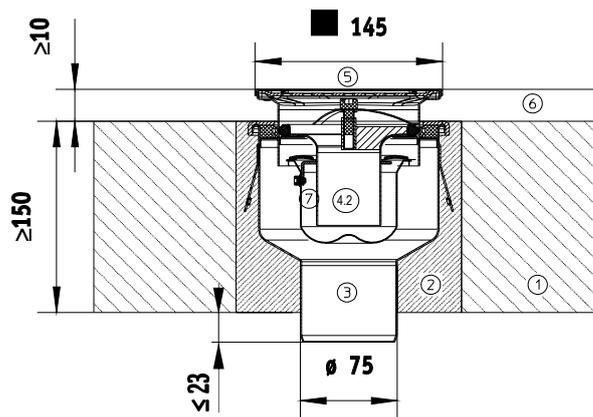
System 0-1

nach Anlage 1
 $\leq R 90$



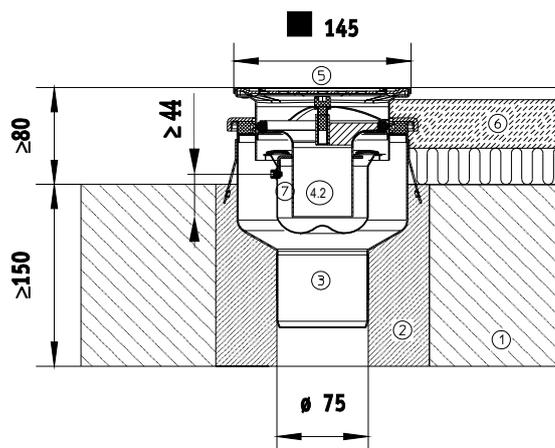
System 0-2.1

nach Anlage 1
 $\leq R 90$



System 0-2.2

nach Anlage 1
 $\leq R 120$



- 1 Massivdecke
- 2 Mörtel / Beton
- 3 Ablauf-Grundkörper gem. Anlage 1
- 4.1 Geruchsverschluss Art.-Nr. 502.052.110 gem. Anlage 1
- 4.2 Geruchsverschluss Art.-Nr. 503.000.110 gem. Anlage 1
- 5 Abdeckrost
- 6 Fußbodenaufbau
- 7 Wasservorlage

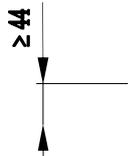
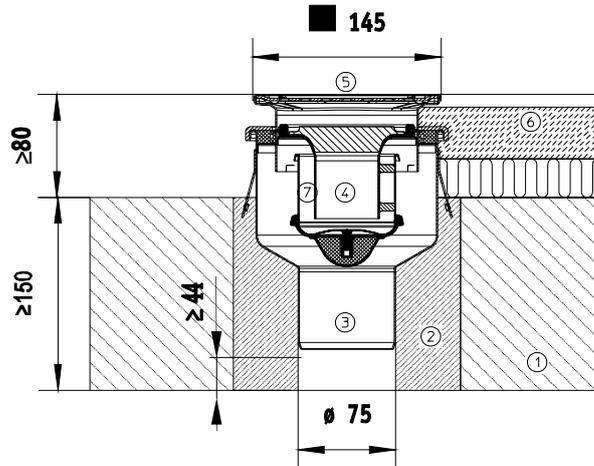
Alle Maße in mm

Rohrabschottung "Blücher Bodenablauf System ..."
 der Feuerwiderstandsklasse R 120, R 90, R 60 oder R 30 nach DIN 4102-11

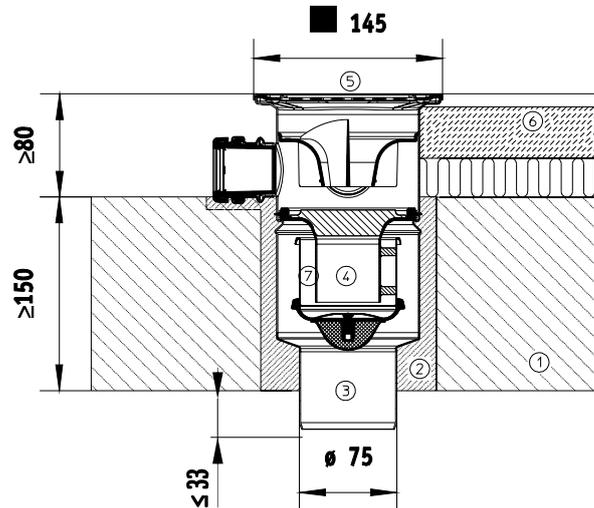
ANHANG 2 – Aufbau der Abschottung
 Aufbau der Systeme 0-1 und 0-2...

Anlage 3

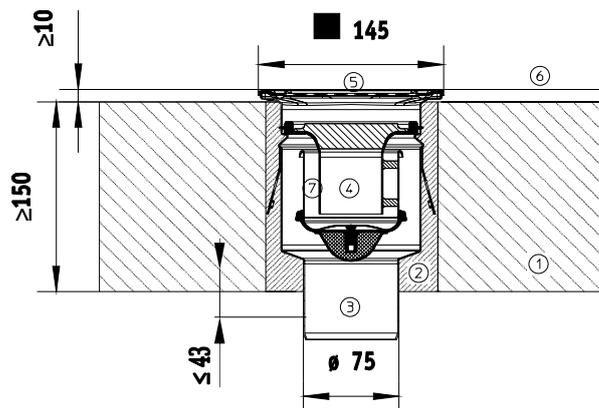
System 1-1
 nach Anlage 1
 $\leq R 120$



System 1-2
 nach Anlage 1
 $\leq R 120$



System 1-12
 nach Anlage 1
 $\leq R 120$



- 1 Massivdecke
- 2 Mörtel / Beton
- 3 Ablauf-Grundkörper gem. Anlage 1
- 4 Geruchsverschluss mit Brandschutzelement gem. Anlage 1
- 5 Abdeckrost
- 6 Fußbodenaufbau
- 7 Wasservorlage

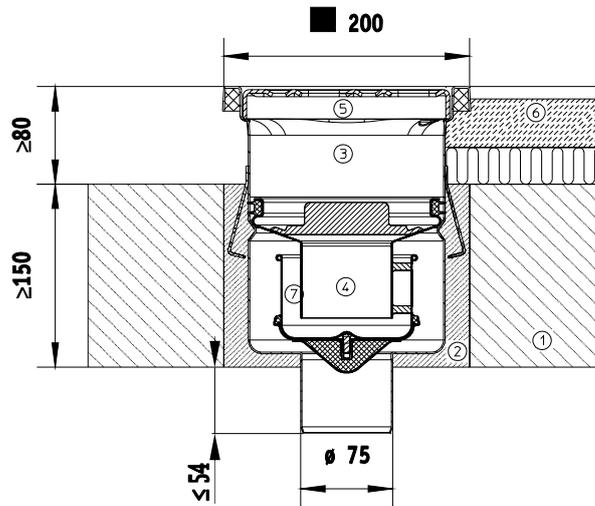
Alle Maße in mm

Rohrabschottung "Blücher Bodenablauf System ..." der Feuerwiderstandsklasse R 120, R 90, R 60 oder R 30 nach DIN 4102-11

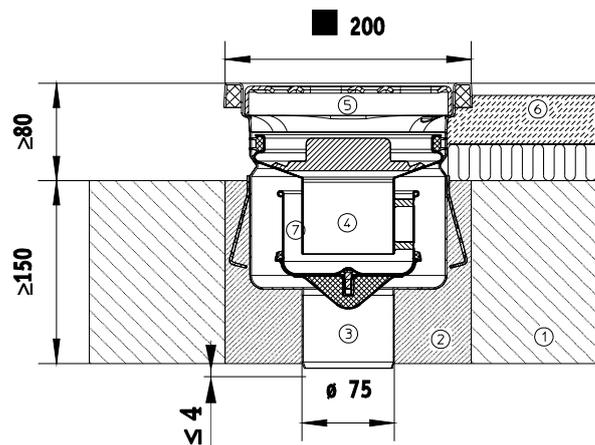
ANHANG 2 – Aufbau der Abschottung
 Aufbau der Systeme 1-1, 1-2 und 1-12

Anlage 4

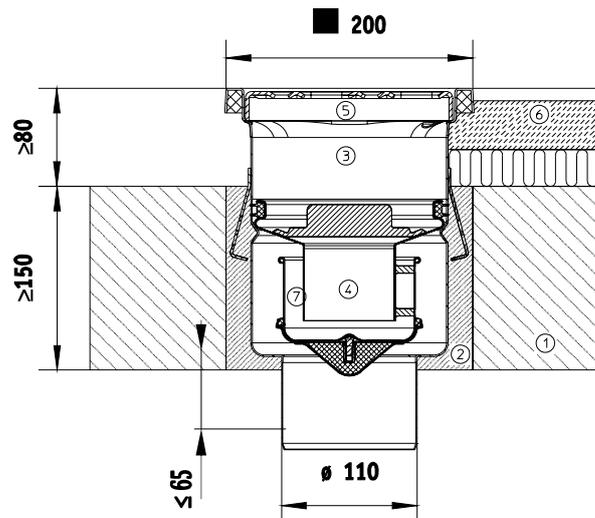
System 1-3
 nach Anlage 2
 $\leq R 120$



System 1-4
 nach Anlage 2
 $\leq R 120$



System 1-5
 nach Anlage 2
 $\leq R 120$



- 1 Massivdecke
- 2 Mörtel / Beton
- 3 Ablauf-Grundkörper gem. Anlage 2
- 4 Geruchsverschluss mit Brandschutzelement gem. Anlage 2
- 5 Abdeckrost
- 6 Fußbodenaufbau
- 7 Wasservorlage

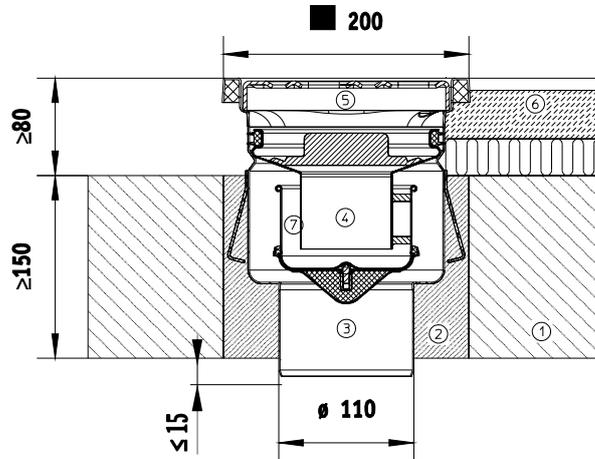
Alle Maße in mm

Rohrabschottung "Blücher Bodenablauf System ..."
 der Feuerwiderstandsklasse R 120, R 90, R 60 oder R 30 nach DIN 4102-11

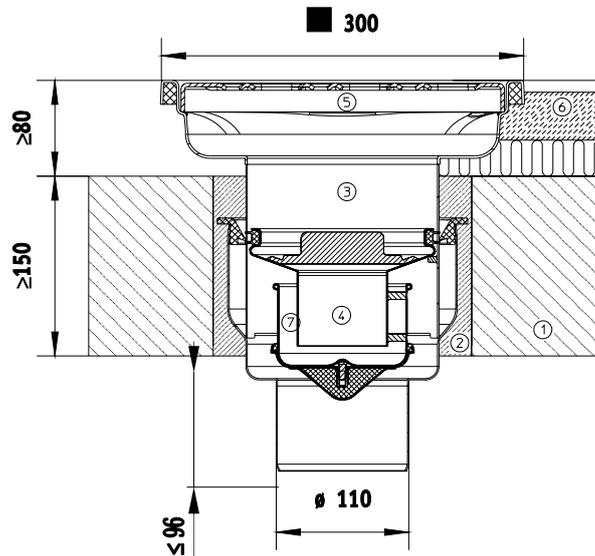
ANHANG 2 – Aufbau der Abschottung
 Aufbau der Systeme 1-3 bis 1-5

Anlage 5

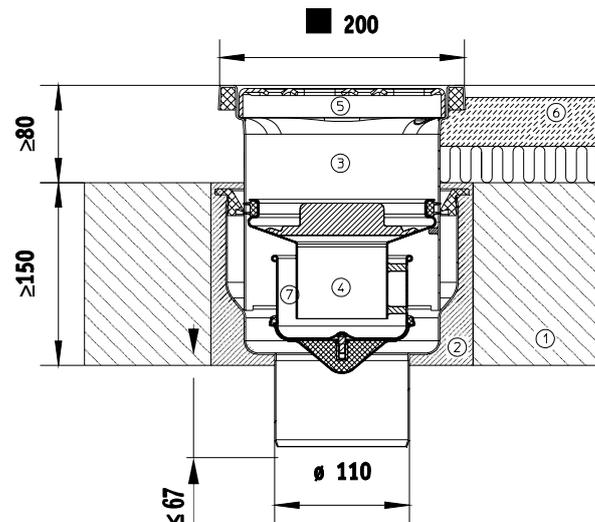
System 1-6
 nach Anlage 2
 $\leq R 120$



System 1-7
 nach Anlage 2
 $\leq R 120$



System 1-8
 nach Anlage 2
 $\leq R 120$



- 1 Massivdecke
- 2 Mörtel / Beton
- 3 Ablauf-Grundkörper gem. Anlage 2
- 4 Geruchsverschluss mit Brandschutzelement gem. Anlage 2
- 5 Abdeckrost
- 6 Fußbodenaufbau
- 7 Wasservorlage

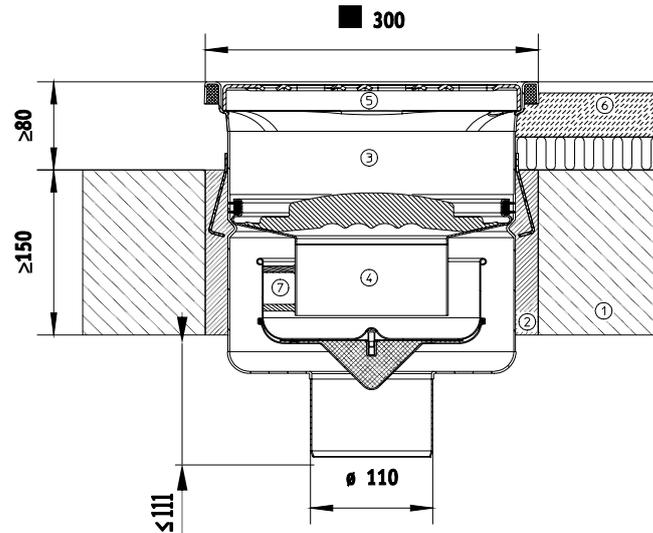
Alle Maße in mm

Rohrabschottung "Blücher Bodenablauf System ..."
 der Feuerwiderstandsklasse R 120, R 90, R 60 oder R 30 nach DIN 4102-11

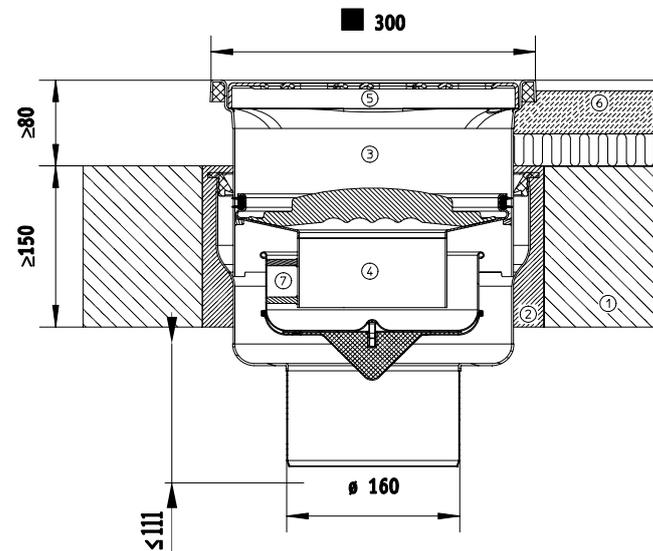
ANHANG 2 – Aufbau der Abschottung
 Aufbau der Systeme 1-6 bis 1-8

Anlage 6

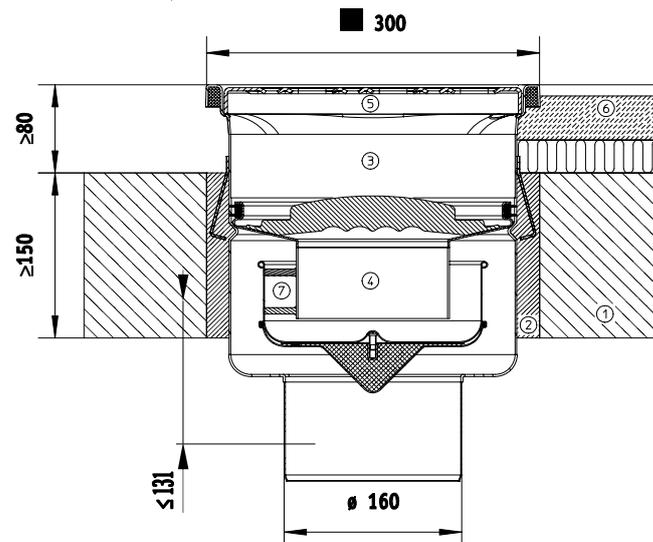
System 1-9
 nach Anlage 2
 $\leq R 120$



System 1-10
 nach Anlage 2
 $\leq R 120$



System 1-11
 nach Anlage 2
 $\leq R 120$



- 1 Massivdecke
- 2 Mörtel / Beton
- 3 Ablauf-Grundkörper gem. Anlage 2
- 4 Geruchsverschluss mit Brandschutzelement gem. Anlage 2
- 5 Abdeckrost
- 6 Fußbodenaufbau
- 7 Wasservorlage

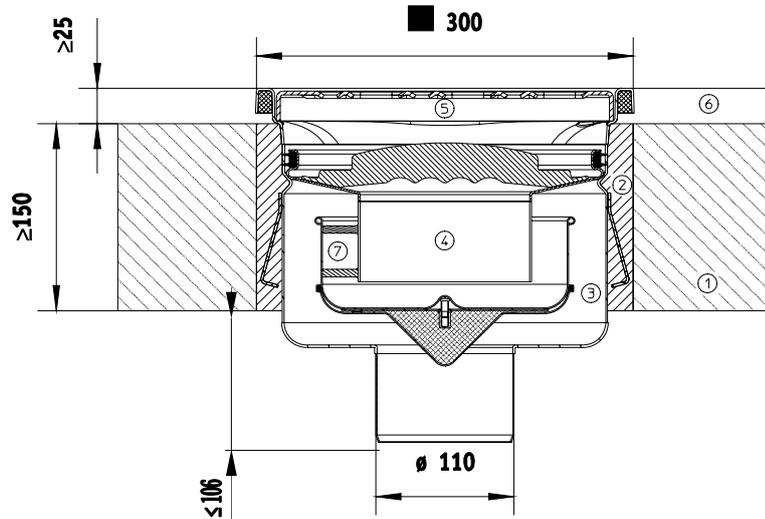
Alle Maße in mm

Rohrabschottung "Blücher Bodenablauf System ..."
 der Feuerwiderstandsklasse R 120, R 90, R 60 oder R 30 nach DIN 4102-11

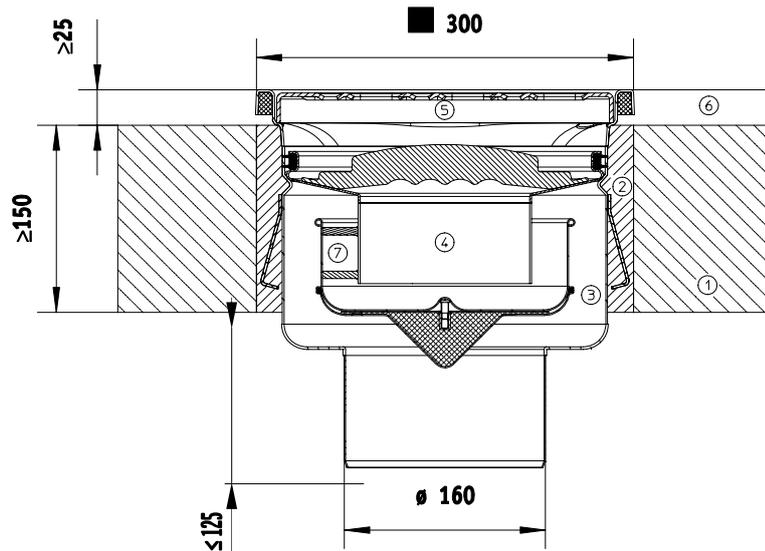
ANHANG 2 – Aufbau der Abschottung
 Aufbau der Systeme 1-9 bis 1-11

Anlage 7

System 1-13
 nach Anlage 2
 $\leq R 120$



System 1-14
 nach Anlage 2
 $\leq R 120$



- 1 Massivdecke
- 2 Mörtel / Beton
- 3 Ablauf-Grundkörper gem. Anlage 2
- 4 Geruchsverschluss mit Brandschutzelement gem. Anlage 2
- 5 Abdeckrost
- 6 Fußbodenaufbau
- 7 Wasservorlage

Alle Maße in mm

Rohrabschottung "Blücher Bodenablauf System ..."
 der Feuerwiderstandsklasse R 120, R 90, R 60 oder R 30 nach DIN 4102-11

ANHANG 2 – Aufbau der Abschottung
 Aufbau der Systeme 1-13 bis 1-14

Anlage 8

Übereinstimmungsbestätigung

- Name und Anschrift des Unternehmens, das die **Rohrabschottung(en)** (Zulassungsgegenstand) hergestellt hat: ...
- Baustelle bzw. Gebäude: ...
- Datum der Herstellung: ...
- Geforderte Feuerwiderstandsklasse der **Rohrabschottung(en)**: ...

Hiermit wird bestätigt, dass

- die **Rohrabschottung(en)** der Feuerwiderstandsklasse R ... zum Einbau in Wänden* und Decken* der Feuerwiderstandsklasse F ... hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-19.17-.... des Deutschen Instituts für Bautechnik vom (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom) hergestellt und eingebaut sowie gekennzeichnet wurde(n) und
- die für die Herstellung des Zulassungsgegenstands verwendeten Bauprodukte (z. B. Bodenabläufe) entsprechend den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung gekennzeichnet waren.

* Nichtzutreffendes streichen

.....
(Ort, Datum)

.....
(Firma/Unterschrift)

(Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)

Rohrabschottung "Blücher Bodenablauf System ..."
der Feuerwiderstandsklasse R 120, R 90, R 60 oder R 30 nach DIN 4102-11

ANHANG 3 – Muster für eine Übereinstimmungsbestätigung

Anlage 9